

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 17 (1925)

Heft: 1

Rubrik: Aus andern Organisationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch Abzug vom Arbeitslohn im Besitz der Unternehmer entstehen. Sie halten das für ebenso selbstverständlich wie sie so tun, als ob damit nur wieder der alte Zustand hergestellt würde. In Wirklichkeit aber war früher das Unternehmertum im wesentlichen nicht Besitzer, sondern Schuldner des mobilen Kapitals. Die Besitzer des frühern Geldkapitals sind durch die Inflation zum grössten Teil enteignet worden, wobei die Grossen sicher mehr als die Kleinen verstanden haben, rechtzeitig in Sachwerte zu flüchten. Die Enteigneten wieder in den Besitz ihres alten Kapitals zu setzen, ist aus den verschiedensten Gründen unmöglich. Auch das Unternehmertum denkt gar nicht daran, das neu zu schaffende Vermögen den frühern Besitzern des alten Geldkapitals zu übereignen, etwa die 20 Goldmilliarden Sparkasseneinlagen den Einlegern zurückzuzahlen. Es selber hat ja seine Obligationsgläubiger noch rechtzeitig vor Inflationsschluss mit wertlosen Papierlappen abgefunden. Idealisten, wie die Unternehmer nun einmal sind, wollen sie für die Zukunft neben dem Sachbesitz auch die Sorge für den Besitz des Barvermögens, das von den Arbeitern durch Lohnabzug aufgebracht werden soll, ganz allein übernehmen. Und mit dieser rührend selbstlosen Absicht wenden sie sich werbend an die Öffentlichkeit und preisen sich als die wahren Wohltäter der Arbeiterschaft an!

Die Arbeiterschaft bedankt sich schönstens für die ihr zugemutete Rolle. Sie erhebt Anspruch auf den vollen Lohn, der dem Wert der Arbeit, die sie leistet, entspricht. Wenn ihr schon von den Werten, die sie schafft, nach den Gesetzen der privatkapitalistischen Wirtschaft für die Profitrate und den Kapitalzins erhebliche Abzüge gemacht werden, so hat sie um so weniger Ursache, darüber hinaus noch weitere und ausserordentliche Abgaben zugunsten des Kapitals zu übernehmen. Geradezu unverschämt mutet die Forderung an die Arbeiterschaft an, Lohneinschränkungen auf sich zu nehmen, damit das Unternehmertum in den Besitz neuen Kapitals gelangt. Was die Arbeiter sich vom verdienten Lohn absparen, haben sie ein Recht, selbst zu besitzen. Man gebe den Arbeitern den vollen Lohn, und der Weg zur Bildung eines neuen Sparkapitals im deutschen Volke ist eröffnet. Dass dies kein Trugschluss ist, kann man in der Arbeitgeberschrift im Kapitel: «Material für die Zunahme der Spartätigkeit» selber nachlesen; danach hat die monatliche Vermehrung der Sparkassenguthaben in den Monaten April bis Juni 1924 in Berlin bereits 50 v. H. der Friedenszahl erreicht. Und dieses Resultat trotz niedrigen Reallohnes, grosser Arbeitslosigkeit und unmittelbar nach der Inflationskrise, also in einer Zeit, wo stärker als in normalen Zeiten das Kaufbedürfnis das Sparbedürfnis überwiegen musste. Hier zeigt sich also der Weg, auf dem in der deutschen Wirtschaft neues Kapital entstehen kann, nämlich durch eine möglichst hohe Entlohnung der arbeitenden Masse. Allerdings würde das so entstehende Kapital zwar der Wirtschaft zur Verfügung stehen, aber es würde in Besitz derer bleiben, die es verarbeitet haben, während es nach den Plänen der Arbeitgeber diesen zufallen soll. Das ist der springende Punkt ihrer Lohntheorie.

Man erkennt nun, welche weitgehenden grossen Ziele die Lohnpolitik der Unternehmer sich gesteckt hat. Die Arbeiter sollen die ganzen Lasten der Reparationszahlungen übernehmen, sie sollen ausserdem neben den Tributen, die unter normalen Verhältnissen ohnedem dem Kapital zu entrichten sind, erhebliche Lohnopfer für die Neubildung eines «deutschen Volksvermögens» in der Tasche der Unternehmerklasse bringen. Zu diesem Zweck soll die Arbeitszeit verlängert, der Lohn herabgesetzt werden. Ziel der angestrebten

Entwicklung ist eine unerhört gesteigerte Machtfülle des industriellen Unternehmertums, wirtschaftliche Verelendung und soziale Versklavung der deutschen Arbeiterschaft. Es erübrigt sich, auf die naive Forderung an die Gewerkschaften einzugehen, diese Lohnpolitik der Arbeitgeber zu unterstützen. Da aber auch feierlich die Frage gestellt wird, *wo denn eigentlich das Ziel der gewerkschaftlichen Lohnpolitik liege*, soll ein weiterer Artikel darauf eine Antwort geben.



Aus andern Organisationen.

Von der kommunistischen Partei. Die Partei, die kürzlich in Basel ihren Parteitag abhielt, veröffentlicht ihren Geschäftsbericht pro 1922/24, der mit seinem Umfang von 123 Seiten im umgekehrten Verhältnis zur Grösse der Partei steht.

Der erste Abschnitt handelt von der Organisation der Partei. Wir suchen aber vergebens nach irgendwelchen Angaben über die Mitgliederzahl der Partei oder über Zahl oder Standort der Sektionen. Auch über die Kassenverhältnisse schweigt sich der Bericht vollständig aus. Einzig im Anhang finden wir einen Bericht über die Russlandhilfe und über die «Rote Hilfe».

Als das Haupttätigkeitsgebiet der K. P. werden die Gewerkschaften bezeichnet. Es gelte, die Massen, die unter dem Einfluss der reformistischen Führer stehen, für den Kommunismus zu gewinnen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist allerdings anzunehmen, dass sich die K. P. an dieser «Hauptaufgabe» die Zähne ausbeissen wird. Wir bedauern nur die nutzlos vertane Kraft, die den Gewerkschaften — anders angewandt — nützliche Dienste leisten könnte.

Gegenwärtig steht die Organisation der «Betriebszellen» im Vordergrund, deren Erörterung, wie der Parteitag selber, auch der Bericht einen breiten Raum widmet. Nachdem Moskau eingesehen hat, dass es mit der Zellenbauerei seinen Haken hat und dabei nichts herauskommt als dass sich die Zellenbauer aus den Verbänden hinausmanövrieren, ist als neuester Schlagher die Lehre von den Betriebszellen aufgekomen, d. h. die K. P. will ihre Sektionen direkt in die Betriebe verlegen. Den Beschlüssen der Verbände, dass keine Fraktionen in der Gewerkschaft geduldet werden, ist so ein Schnippchen geschlagen; denn es kann doch die Gewerkschaft den Mitgliedern über den Aufbau der politischen Organisation, der sie angehören, keine Vorschriften machen.

Nun, warten wir die Resultate ab! Diese Betriebszellen mögen sich vielleicht in grossindustriell stark entwickelten Ländern Boden verschaffen, vorab in Industriezentren, für unsere kleine Schweiz eignen sie sich nicht. Dagegen ist es wohl denkbar, dass in einzelnen Fällen versucht wird, die Opfer der Tätigkeit der Betriebszellen unter dem Titel «Massregelung» den Gewerkschaften zuzuschieben. Man wird gut tun, jeweiligen zu prüfen, ob es sich um Fälle im Interesse der Gewerkschaft oder im Interesse einer Parteiparole handelt.

Im Kapitel «Die Arbeit in den Gewerkschaften» wird auseinandergesetzt, dass jeder Stréik, auch einer Gruppe, zur Einleitung von Solidaritätskundgebungen benützt werden müsse. «Sie rollen» — sagt der Bericht — «die ganze Klassenfront im betreffenden Kampfgebiet auf und sind geeignet, einen ursprünglich rein wirtschaftlichen Kampf einer Gruppe zu einem solchen Klasse gegen Klasse zu verwandeln.» Wir konstatieren denn auch, dass keine Gelegenheit versäumt wurde, in diesem Sinne tätig zu sein, wobei die praktischen Erfolge für die K. P. gar keine Rolle spielen, die Haupt-

sache ist immer die Verbreiterung der Kampffront. In breiter Ausführlichkeit wird dann über die Massnahmen der K. P. beim Streik der Buchdrucker, der Holzarbeiter und Zimmerleute in Basel, der Metallarbeiter in Winterthur und Schaffhausen und in der Neumühle in Zürich berichtet, wobei allerdings immer die Ausgabe von Parolen das Wichtigste war. Merkwürdig kurz ist dagegen der Bericht über den Massschneiderstreik, obschon gerade hier die kommunistische Leitung dominierte.

Das Studium des Berichts über die politischen Aktionen verstärkt den Eindruck, dass diese Aktionen keine selbständige Entfaltung der Parteikräfte gestatteten, dass sie sich vielmehr im Schatten der sozialdemokratischen Bewegung abspielten.

Eine Rolle spielt im Bericht auch die Einheitsfronttaktik. Es wird beklagt, dass sich die Führer der S. P. S. und des Gewerkschaftsbundes allen Anträgen gegenüber der Errichtung einer Einheitsfront ablehnend verhalten hätten. Aus dem gegenwärtigen Stand der Dinge wird die folgende Nutzenanwendung gezogen: «Die Partei muss immer ihr selbständiges Auftreten wahren und darf sich durch keine Abmachungen in ihrer Bewegungs- und Propagandafreiheit beschränken lassen.

Die Anwendung der Taktik der Einheitsfront mit den Spitzenorganisationen wird nur dann praktischen Erfolg zeitigen, wenn die notwendigen Vorbereitungen in den Parteisektionen getroffen sind. Die Parteimitgliedschaft muss, wenn irgend möglich, schon vor den Verhandlungen mit den Spitzen ideell und organisatorisch auf die Kampagne eingestellt sein. Ohne intensive propagandistische Tätigkeit der Partei unter den Arbeitermassen keine Spitzenverhandlungen.»

Dies alles ist zwar reichlich unklar. Es lassen sich aber zwei Gedanken herauschälen. Der eine geht dahin, sich auch durch Abmachungen keine Beschränkung in der Bewegungs- und Propagandamöglichkeit auferlegen zu lassen, was in der Tat eine Sabotage dieser Einheitsfront bedeutet. Der zweite Gedanke läuft darauf hinaus, auf die Einheitsfront nur dann einzutreten, wenn die K. P. die Führung in die Hände bekommt. Solange diese nicht gesichert erscheint, sollen ernsthafte Verhandlungen gar nicht begonnen werden. Wenn die K. P. in ihrer Weiterentwicklung die Linie der letzten vier Jahre beibehält, erledigt sich das Problem von selber. Wir warten das in aller Ruhe ab.



Sozialpolitik.

Arbeitsnachweis. Artikel 2 des internationalen Uebereinkommens von Washington betreffend die Arbeitslosigkeit (von der Schweiz ratifiziert am 9. Oktober 1922) bestimmt, dass jeder dem Uebereinkommen beitretende Staat ein System öffentlicher Arbeitsnachweisstellen einzurichten habe, die unter Aufsicht einer Zentralbehörde stehen und unentgeltlich arbeiten. Durch Verordnung vom 11. November 1924 hat der Bundesrat die nötigen Vorschriften über die Organisation des Arbeitsnachweises erlassen, der wir die folgenden Bestimmungen entnehmen:

Jeder Kanton ist zur Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises auf seinem Gebiet verpflichtet. Er hat für den Bestand der seinen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechenden Zahl öffentlicher Arbeitsnachweisstellen zu sorgen und eine kantonale Zentralstelle zu bezeichnen. Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können mehrere Kantone mit Genehmigung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements eine gemeinsame Zentralstelle einrichten. Organisation und Verwaltung der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen ist Sa-

che der Kantone oder der Gemeinden, denen diese Befugnis von ihrem Kanton überlassen oder übertragen worden ist.

Dabei müssen aber die folgenden Bedingungen erfüllt sein: Der Arbeitsnachweis soll alle Berufe umfassen. Er soll unentgeltlich sein; lediglich Auslagen für besondere Bemühungen dürfen den Auftraggebern verrechnet werden. Ferner soll er unparteiisch geleitet und betrieben werden. Die den öffentlichen Arbeitsnachweis betreffenden Fragen sollen durch Ausschüsse, in denen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten sind, begutachtet werden. In Fällen von Arbeits-einstellungen, Sperrungen und Aussperrungen ist der Arbeitsnachweis fortzusetzen; es ist aber den Personen, die ihn beanspruchen, in geeigneter Weise von jenen Tatsachen Kenntnis zu geben.

Als Zentralstelle für das ganze Land gilt das eidg. Arbeitsamt, das auch die Oberleitung des öffentlichen Arbeitsnachweises innehat. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, die Vollzugsvorschriften hinsichtlich Tätigkeit und Berichterstattung der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen zu erlassen. Es hat auch die Massnahmen zu treffen, um ein Zusammenarbeiten des öffentlichen und privaten unentgeltlichen Arbeitsnachweises herbeizuführen. Es kann für bestimmte Berufe die Aufgabe des öffentlichen Arbeitsnachweises paritätischen Facharbeitsnachweisen übertragen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund vom 29. Oktober 1919 unverändert. Als Vollzugsvorschriften gelten die Bestimmungen des seit 1. Juli 1923 in Kraft stehenden Reglements über die einheitliche Durchführung der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweisämter.



Arbeiterrecht.

Unfallversicherung. Oft kommt es vor, dass durch vernachlässigte Unfälle Menschenleben in die grösste Gefahr geraten. Ueber einen solchen Fall wird in Heft 11 der «Schweizerischen Zeitschrift für Unfallkunde» wie folgt berichtet:

Am 15. Oktober 1919 starb der 49 Jahre alte Eisenbahnarbeiter E. Er war am 6. Oktober in der Sprechstunde seines Arztes erschienen und hatte über Schmerzen in der Brust und in den Beinen geklagt. E. hatte den Arzt schon früher zu wiederholten Malen wegen rheumatischer Schmerzen besucht, und dieser nahm auch diesmal das Bestehen einer solchen Affektion an. Am 8. Oktober klagte der Patient, dass diesmal die Schmerzen besonders quälend und schmerzhaft seien. Der Zustand verschlimmerte sich in den nächsten Tagen immer mehr, so dass schliesslich die Krankheit als Tetanus (Starrkrampf) angesprochen wurde. Bei einer Untersuchung konnte jedoch der Arzt nirgends eine Verletzung oder eine Narbe feststellen. Auch der Patient hielt diese Untersuchung für zwecklos, da er nirgends eine Verletzung erlitten habe. Kurz vor seinem Tode stellte sich aber heraus, dass E. doch vor einiger Zeit eine kleine Verletzung erlitten hatte; sie war jedoch so geringfügig, dass sich niemand mehr daran erinnerte. Es war E. am 1. Oktober auf der Beuge-seite des rechten Vorderarms ein kleinster Fremdkörper eingedrungen, der vom Fabrikwärter entfernt worden war, der ihm darauf einen kleinen Verband angelegt hatte. Die Sektion ergab dann, dass sich auf dem rechten Arm eine zirka 1 cm im Durchmesser haltende, weisse Hautnarbe befand. Darunter wurde in rostbraunrot verfärbtem Gewebe ein schwarzer harter